

FR_GERICHTE 601 2013 26 vom 12. Februar 2014

FR Kantonsgericht, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2013_26

FR: FR_GERICHTE 601 2013 26 du 12 février 2014

IT: FR_GERICHTE 601 2013 26 del 12 febbraio 2014

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Amtsträger der Gemeinwesen

Erwägungen

E. 1

a) Damit das Kantonsgericht auf die Beschwerde eintreten und diese materiell behandeln kann, müssen die Prozessvoraussetzungen gegeben sein. Diese umschreiben die Umstände beziehungsweise Erfordernisse, die erfüllt sein müssen, damit ein Begehren in einem bestimmten Verfahren vor einer bestimmten Behörde materiell beurteilt werden kann. Sie sind von Amtes wegen zu prüfen. Sind die Prozessvoraussetzungen nicht gegeben, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER / MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Rz. 693). b) Die Universität Freiburg ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität [UniG; SGF 430.1]). Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 UniG und Ziff. 13 der Anstellungsverträge von 2007 unterstand das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers dem Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1). Demnach ist das Arbeitsverhältnis zwischen der Universität und dem Beschwerdeführer öffentlich-rechtlicher Natur. Nach Art. 132 Abs. 1 StPG kann jeder Entscheid, den eine Behörde in Anwendung des StPG über einen Mitarbeiter fällt, mit einer Beschwerde an die jeweils vorgesetzte Behörde bis hin zum Staatsrat angefochten werden. Überdies können die Beschwerdeentscheide des Staatsrats mit einer Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden. Somit ist dessen Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben (vgl. auch Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). c) Die Beschwerdelegitimation steht ausser Frage (vgl. Art. 76 lit. a VRG). Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht und entspricht formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 81 ff. VRG). d) Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde beurteilt sich, wie gesagt, nach dem öffentlichen Recht. Daran ändert nichts, dass im Bereich des öffentlichen Dienstrechts auch auf die Lehre und Rechtsprechung des Privatrechts zurückgegriffen werden kann. Es kann aber namentlich nur insoweit auf Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) abgestellt werden, als das öffentliche Recht keine eigenen Regeln vorsieht; überdies muss die privatrechtliche Bestimmung sich auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als sachgerecht erweisen (BGE 134 I 159 E. 3 S. 163; BGE 132 II 161 E. 3. S. 163 ff.).

E. 3

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a-c VRG). Solange die Vorinstanz ihr Ermessen pflichtgemäss ausübt, ist es dem Gericht verwehrt, sein eigenes Ermessen anstelle der Vorinstanz zu setzen (vgl. BVR 2012 S. 193 E. 1.2 S. 195). Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an und prüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Gültigkeit der auf den Einzelfall anwendbaren Vorschriften (Art. 10 Abs. 1 und 2 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 22

E. 4

a) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er am 3. Oktober 2012 ein Ausstandsgesuch gegen Staatsrätin I. _____ gestellt habe. (Staatsrätin I. _____, damals Vorsteherin der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport [EKSD], welche die für die Universität zuständige Direktion ist [vgl. Art. 4 Abs. 1 des UniG], ist per Ende Oktober 2013 aus dem Staatsrat ausgeschieden). Staatsrätin I. _____ sei Vizepräsidentin des Institutsrats und in dieser Eigenschaft auch Adressatin seines Schreibens vom 9. Mai 2011 gewesen. Bis heute habe weder der Staatsrat über das Ausstandsgesuch entschieden noch Staatsrätin I. _____ ihn (den Beschwerdeführer) darüber benachrichtigt, dass sie von sich aus in den Ausstand getreten sei. Im angefochtenen Entscheid sei nicht festgehalten, wer mitgewirkt habe, und es lasse sich diesem nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls seit wann und in welchem Umfang sich Staatsrätin I. _____ im Ausstand befunden habe. Daraus folge, dass seitens des Staatsrats nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, den bis heute nicht bestrittenen Anschein der Befangenheit zu widerlegen, sondern dass dieser Anschein vielmehr durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft dargetan sei. Die erst nachträgliche Beteuerung, Staatsrätin I. _____ sei an der Instruktion der Beschwerde von vornherein nicht beteiligt gewesen, sei wenig glaubwürdig und jedenfalls nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit zu widerlegen, zumal aus den Umständen geschlossen werden müsse, dass sie frühestens am 4. Februar 2013 tatsächlich in den Ausstand getreten sei. Aus diesem Grund sei der angefochtene Entscheid aufzuheben. b) Demgegenüber macht der Staatsrat geltend, dass gemäss Art. 87 Abs. 1 VRG Beschwerden an ihn von einer Direktion oder von der Staatskanzlei instruiert werden. Im Dezember 2010 habe er entschieden, dass solche Beschwerden ab dem 1. Januar 2011 von der Staatskanzlei zu behandeln sind. Diese Information sei auf der Internetseite des Staatsrats öffentlich zugänglich. Die EKSD sei an der Instruktion der vorliegenden Angelegenheit nicht involviert gewesen. Das sei auch dem Beschwerdeführer bekannt gewesen, habe er doch stets mit der Staatskanzlei und nie mit der genannten Direktion korrespondiert. Nebst der Beschwerde vom 17. Juni 2011 habe der Beschwerdeführer noch eine Aufsichtsbeschwerde beim Staatsrat gegen die Universität eingereicht und auch in diesem Verfahren den Ausstand von Staatsrätin I. _____ verlangt. Am 23. Januar 2013 habe die Staatskanzlei Staatsrätin I. _____ über die Ausstandsgesuche informiert. Staatsrätin I. _____ hätte am 25. Januar 2013 geantwortet, dass es auf der Hand liege, dass sie in den Ausstand trete. Die Aufsichtsbeschwerde sei daraufhin Staatsrat L. _____ zur Behandlung

weitergeleitet worden. Alle drei Schreiben seien dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden. Schliesslich und aufgrund des aussergewöhnlichen Misstrauens des Beschwerdeführers lege der Staatsrat ausnahmsweise das anonymisierte Zirkulationsblatt bei, aus dem ebenfalls unzweifelhaft hervorgehe, dass Staatsrätin I. _____ bereits bei der Entscheidungsfindung in den Ausstand getreten sei. c) Dem Anspruch auf richtige Zusammensetzung des Gerichts und der Verwaltungsbehörde wird formelle Natur zuerkannt. Wird eine Verletzung von einer Rechtsmittelinstanz festgestellt, so ist der angefochtene Entscheid - ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selber - aufzuheben (KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, Rz. 197 mit Hinweisen). d) aa) Nach Art. 66 lit. a VRG enthält ein Entscheid die Bezeichnung der entscheidenden Behörde, im Fall einer kollegialen Verwaltungsjustizbehörde auch ihre Zusammensetzung. Grundsätzlich sollen die Betroffenen erkennen können, wer an der angefochtenen Verfügung mitgewirkt hat. Denn der Anspruch auf Unparteilichkeit der Behörde bedeutet, dass keine Person mitwirken darf, gegen die Ausstandsgründe bestehen. Ob dieser Verpflichtung nachgelebt wurde, können die Betroffenen nicht beurteilen, wenn sie die personelle Zusammensetzung

Kantonsgericht KG Seite 7 von 22 der entscheidenden Behörde nicht kennen. Sie haben deshalb Anspruch auf Bekanntgabe der mitwirkenden Personen. Diese müssen jedoch nicht im Rubrum des Verwaltungsaktes selbst aufgeführt werden. Es genügt, wenn sie in irgendeiner Form bekannt gegeben werden oder leicht in Erfahrung gebracht werden können. Steht aber die richtige Besetzung des entscheidenden Gremiums in Frage, reicht die Veröffentlichung aller Mitglieder einer Kollegialbehörde in einem Verzeichnis nicht aus. Aus ihr geht nicht hervor, wer an der Entscheidungsfindung beteiligt und ob die Spruchbehörde rechtmässig und vollzählig besetzt ist. Die Bekanntgabe muss in solchen Fällen auch die Zusammensetzung des Spruchkörpers umfassen. Solange nicht bekannt oder absehbar ist, wer an der Behandlung einer Angelegenheit mitwirkt, kann von den Beteiligten nicht verlangt werden, dass sie Ausstandsgründe vorbringen (THOMAS MERKLI / ARTHUR AESCHLIMANN / RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Rz. 6 zu Art. 9 und Rz. 3 zu Art. 52). bb) Im Rahmen der vorliegenden Angelegenheit handelte der Staatsrat als besondere Verwaltungsjustizbehörde (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a VRG), weshalb die personelle Zusammensetzung im Rubrum seiner Verfügung eigentlich anzuführen war. Die Zusammensetzung der Regierung ist jedoch allgemein bekannt und lässt sich auch für Personen, die nicht im Kanton wohnhaft sind, ohne Weiteres feststellen; das muss genügen (KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, Rz. 197, 437). Die Rechte des Beschwerdeführers, um allfällige Ausstandsgründe gegen Mitglieder der Regierung zu erheben, blieben demnach jederzeit gewahrt. e) aa) Nach der sowohl in Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV) als auch in Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird. Dieser Anspruch ist verletzt, wenn bei einem Richter - objektiv betrachtet - Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit begründen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 133 I 1 E. 6.2 S. 6). Für nichtgerichtliche Behörden enthält Art. 29 Abs. 1 BV eine ähnliche Garantie. Die Rechtsprechung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichtsbehörden kann

jedoch nicht ohne Weiteres auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren übertragen werden. Vielmehr müssen die Anforderungen an die Unparteilichkeit von Verwaltungs- und Exekutivbehörden unter Berücksichtigung ihrer gesetzlich vorgegebenen Funktion und Organisation ermittelt werden. Bei Exekutivbehörden ist dabei zu berücksichtigen, dass ihr Amt mit einer sachbedingten Kumulation verschiedener, auch politischer, Aufgaben einhergeht (GEROLD STEINMANN, in St. Galler Kommentar zu Bundesverfassung, Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer/Philippe Mastronardi/Klaus A. Vallender, [Hrsg.], 2. A., Rz. 18 zu Art. 29 BV). Das kantonale Recht regelt den Ausstand für das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege in den Art. 21 bis 26 VRG. bb) Dass in der vorliegenden Angelegenheit die ehemalige Staatsrätin I. _____ in den Ausstand zu treten hatte, wird von allen Verfahrensbeteiligten nicht bestritten. Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer über den Umstand, dass Staatsrätin I. _____ in den Ausstand trat, erst spät informiert wurde. Daraus kann er aber nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn es bestehen, trotz aller Einwände, die der Beschwerdeführer dazu vorgebracht hat, überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass Staatsrätin I. _____ in irgendeiner Weise an der Instruktion des Verfahrens oder am nunmehr angefochtenen Entscheid beteiligt gewesen wäre.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 22 f) Nach dem Gesagten lässt sich feststellen, dass dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung des Staatsrats bekannt und diese deshalb nicht noch ausdrücklich im Rubrum der Verfügung aufgelistet sein musste. Im Übrigen ist an der Erklärung des Staatsrats, dass Staatsrätin I. _____ von Anfang an in den Ausstand getreten ist, nicht zu zweifeln.

E. 5

a) Zur Beendigung eines Dienstvertrags bedarf es in der Regel einer Kündigung. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der ordentlichen (Art. 36 bis 43 StPG) und der ausserordentlichen (Art. 44 bis 49 StPG) Beendigung des Dienstverhältnisses. Der unbefristete Dienstvertrag (ein solcher liegt hier vor) kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden (Art. 37 StPG). Die Anstellungsbehörde spricht die Kündigung aus, wenn der Mitarbeiter die Anforderungen der Funktion wegen mangelnder Leistungen oder Fähigkeiten oder auf Grund des Verhaltens nicht mehr erfüllt (Art. 38 Abs. 1 StPG). Die Kündigungsgründe müssen im Rahmen einer Personalbeurteilung im Sinn von Art. 22 StPG nachgewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 StPG). Nach Art. 40 StPG muss im Kündigungsverfahren der Anspruch des Mitarbeiters auf rechtliches Gehör garantiert sein (Abs. 1). Die Anstellungsbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Sie kann die Leitung des Verfahrens einer anderen Person innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung übertragen (Abs. 2). Die Kündigung wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt (Abs. 3). Das Kündigungsverfahren richtet sich ausserdem nach dem VRG und den Ausführungsbestimmungen zum StPG (Abs. 4). Erweisen sich die Kündigungsgründe als ungerechtfertigt, behält der Mitarbeiter die Funktion bei. Bei tatsächlicher Beendigung des Dienstverhältnisses oder wenn eine Wiedereingliederung des Mitarbeiters nicht mehr möglich ist, besteht Anspruch auf eine Entschädigung. Deren Höhe beträgt maximal ein Jahresgehalt (Art. 41 StPG). b) Nach Art. 44 StPG (Entlassung aus wichtigen Gründen) kann die Anstellungsbehörde bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Dienstpflichten oder wegen anderen Umständen, unter denen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses für sie nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist, die Entlassung aus wichtigen Gründen aussprechen (Abs. 1). Die Entlassung

aus wichtigen Gründen erfolgt mit sofortiger Wirkung (Abs. 2). Gestützt Art. 45 StPG richtet sich das Verfahren nach Art. 40 StPG. In schwerwiegenden Fällen und wenn der Mitarbeiter die erhobenen Tatbestände eingesteht, kann die Entlassung nach einem vereinfachten dringlichen Verfahren verfügt werden. Der Staatsrat regelt dieses Verfahren (Abs. 1). Wenn es die Umstände erlauben, ergeht eine schriftliche Verwarnung, bevor die Entlassung verfügt wird (Abs. 2). Die Folgen bei ungerechtfertigter Entlassung richten sich nach Art. 41 StPG (Abs. 4). c) Weitere Einzelheiten über das Verfahren bei Entlassung aus wichtigen Gründen sind in Art. 32 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11) aufgeführt. Danach kann das Entlassungsverfahren eingeleitet werden, sobald ernst zu nehmende Hinweise für einen Entlassungsgrund vorhanden sind (Abs. 1). Je nach Art des vermuteten Grundes und wenn das Vertrauensverhältnis mit dem Mitarbeiter nicht unwiderruflich gestört ist, stellt die Anstellungsbehörde dem betreffenden Mitarbeiter eine schriftliche Verwarnung gemäss Art. 29 Abs. 2 zu. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach Art. 29 Abs. 3 bis 5 (Abs. 2). Ist der vermutete Grund besonders schwerwiegender Art und stellt er einen unwiderruflichen Bruch des Vertrauensverhältnisses dar, so geht die Anstellungsbehörde direkt gemäss Art. 29 Abs. 4 und 5 vor (Abs. 3). Ist der Grund nach Abs. 3 von Anfang an erwiesen (zum Beispiel wenn jemand auf frischer Tat ertappt wird) oder gesteht der Mitarbeiter den erhobenen Tatbestand ein, so spricht die Anstellungsbehörde die Entlassung unmittelbar nach Anhören des Mitarbeiters aus (Abs. 4).

Kantonsgericht KG Seite 9 von 22 d) Art. 29 StPR, auf den Art. 32 StPR Bezug nimmt, bestimmt, dass im Anschluss an die Personalbeurteilung oder gegebenenfalls deren Wiedererwägung eine schriftliche Verwarnung an den Mitarbeiter ergeht, die vom Dienstchef oder von der Anstellungsbehörde erteilt wird. Die schriftliche Verwarnung führt klar die festgestellten Mängel auf und setzt eine angemessene Frist für deren Behebung. Wurden im Anschluss an die Personalbeurteilung Begleitmassnahmen oder Massnahmen zur Ausbildung des Mitarbeiters getroffen, so wird dies in der Verwarnung erwähnt (Abs. 2). Nach Ablauf der in der Verwarnung gesetzten Frist wird eine neue Personalbeurteilung durchgeführt. Zeigt sich dabei, dass die festgestellten Mängel weiter bestehen, so leitet die Anstellungsbehörde das Kündigungsverfahren ein (Abs. 3). Die Anstellungsbehörde oder die gemäss Art. 40 Abs. 2 StPG bezeichnete Person hört die betroffene Person mündlich an. Sie kann weitere Ermittlungen zur Vervollständigung des Dossiers durchführen (Abs. 4). Nach der Anhörung und gegebenenfalls den weiteren Ermittlungen setzt die Anstellungsbehörde oder die von ihr bezeichnete Person dem betreffenden Mitarbeiter eine Frist, innerhalb der er das Dossier einsehen und Bemerkungen dazu anbringen kann (Abs. 5).

E. 6

a) Die Universität ist Anstellungsbehörde. Ihrem Kündigungsschreiben vom 19. Mai 2011 ist zu entnehmen, dass der Personaldienst den Beschwerdeführer am 18. Mai 2011 anhörte. Die Kündigung erfolgte in Anwendung von Art. 44 StPG und Art. 32 StPR mit sofortiger Wirkung mit der Begründung, es bestünden ein erheblicher Vertrauensbruch und keine Möglichkeit für eine weitere Zusammenarbeit. b) aa) Dazu bringt der Beschwerdeführer vor, dass er am 16. Mai 2011 um Kontaktaufnahme zwecks Vereinbarung eines Gesprächstermins gebeten wurde, ohne Angabe des Gesprächsgegenstands. Daraufhin habe am 18. Mai 2011, um 11 Uhr, eine erste Sitzung stattgefunden. Das von der Verwaltungsdirektion einseitig und im Nachhinein erstellte Protokoll gebe den

tatsächlichen Inhalt der Sitzung nur unvollständig und teilweise unrichtig wieder. Einleitend sei ihm zum ersten Mal eröffnet worden, dass wegen des Schreibens vom 9. Mai 2011 Massnahmen gegen ihn geprüft würden. Soweit im Protokoll vom 18. Mai 2011 der Eindruck erweckt werde, dass ihm von vornherein eine Kündigung aus wichtigen Gründen in Aussicht gestellt wurde, widerspreche das dem tatsächlichen Gesprächsinhalt. Am Ende der Sitzung sei ihm zugesichert worden, mit weiteren Schritten zuzuwarten, bis er sich anwaltlich beraten lassen könne. Er habe dann erklärt, dass er seinen Anwalt kontaktieren wolle und im Lauf der nächsten Woche die Universität kontaktieren werde. Am 18. Mai 2011, um 14.30 Uhr, habe es ohne sein Wissen eine weitere Sitzung mit Mitarbeitern der Verwaltungsdirektion und des Instituts gegeben. Offenbar sei die Verwaltungsdirektion zum Schluss gekommen, dass es keinen Anlass für weitere Abklärungen gebe. bb) Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend mit der Begründung, dass die Universität ihn ungenügend angehört, ihm keine Kenntnis von den Akten gegeben und keine Möglichkeit gelassen habe, seine Verteidigung vorzubereiten. Der Staatsrat verwarf diesen Einwand. Art. 45 StPG und 32 StPR sähen ein besonderes Verfahren bei einer Entlassung aus wichtigen Gründen vor. Selbst wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beachtet worden sein sollte, wäre diese Verletzung dadurch geheilt, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsrat, der in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht eine gleich umfassende Kognition habe wie die untere Behörde, dieses Recht ausgiebig ausüben könne. cc) Nach Auffassung des Beschwerdeführers trifft diese Begründung nicht zu. Der Staatsrat habe sich mit keinem Wort mit Art. 45 StPG und Art. 32 StPR auseinandergesetzt und mithin die Begründungspflicht verletzt. Die Anstellungsbehörde sei verpflichtet gewesen, vor Erlass Kantonsgericht KG Seite 10 von 22 des Entscheids vom 19. Mai 2011 eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung für die Behebung der beanstandeten Mängel zuzustellen, nach Fristablauf eine Personalbeurteilung vorzunehmen, bei Weiterbestehen der Mängel das Kündigungsverfahren einzuleiten, eine mündliche Anhörung durchzuführen sowie eine Frist zur Akteneinsicht und für das Einreichen von Bemerkungen anzusetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist hätte ein Entscheid gefällt werden können. Weiter hätte sie ihm das Recht auf Mitwirkung an der Beweiserhebung und auf anwaltliche Vertretung und Verbeiständung gewähren müssen. Kein einziges dieser genannten Verfahrensrechte sei ihm gewährt worden. Soweit der Staatsrat der Ansicht sein sollte, es sei im vorliegenden Fall das "vereinfachte" Verfahren für die Entlassung aus wichtigen Gründen anwendbar gewesen, scheitere dies schon daran, dass dieses Verfahren voraussetze, dass erstens der vermutete Grund besonders schwerwiegender Art sei und einen unwiderruflichen Bruch des Vertrauensverhältnisses darstelle und dass zweitens dieser Grund entweder durch Erwischen des Täters auf frischer Tat von Anfang an erwiesen oder durch den Mitarbeiter eingestanden sein müsse. Das sei jedoch nicht der Fall. c) Der Staatsrat entgegnet, dass die Entlassung vom 19. Mai 2011 aus wichtigen Gründen erfolgte und dass der Beschwerdeführer am Tag zuvor dazu angehört worden sei. Trotz der sehr kurzen Begründung seines Entscheids müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, sich ein Bild über die Tragweite des Entscheids zu machen und ihn auch sachgemäss anzufechten. Denn dies habe er mit seiner Beschwerde vom

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG), jedoch ist der Universität eine solche zuzusprechen. Im vorliegenden Verfahren handelte die Universität wie eine private Arbeitgeberin und nicht eigentlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe (FZR 1994 S. 232). Sobald ein Entscheid finanzielle Folgen nach sich ziehen kann, ist davon auszugehen, dass die Vermögensinteressen im Sinn von Art. 139 VRG betroffen sind. Infolgedessen hat Rechtsanwalt Clerc Anspruch auf eine Parteient- schädigung. Diese wird auf 6'188.05 Franken festgesetzt (Honorar: 5'520 Franken; Auslagen: 209.70 Franken; Mehrwertsteuer: 458.35). Es ist in Erinnerung zu rufen, dass der Stundenan- satz 230 Franken beträgt (Art. 65 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 22 von 22 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde vom 11. März 2013 wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. II. Die Universität Freiburg wird aufgefordert, über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers einen neuen Entscheid zu fällen. III. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 5'000 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrech- net. IV. Der Beschwerdeführer A._____ wird verpflichtet, Rechtsanwalt Clerc eine Parteient- schädigung von 6'188.05 Franken (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Luzern, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrens- und Parteikosten ist die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 12. Februar 2014/jha/hbr Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin Zustellung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.